S 22 SO 53/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bestattungspflichtiger Beerdigungskosten Versagungsbescheid Mitwirkung Aufklärungsschreiben zu den Mitwirkungspflichten Übernahme der Bestattungskosten finanzielle Unzumutbarkeit Zumutbarkeitsgründe persönlicher Natur
Leitsätze	-
Normenkette	SGB I § 66 SGB XII § 74

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SO 53/21
Datum	26.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 54/23
Datum	20.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Halle vom 26. September 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Versagung der Ãbernahme von Kosten der

Bestattung seines Vaters nach Â§ 74 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe â SGB XII) durch den beklagten Ã¼berÃ¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger.

Der am â¦ 1943 geborene und am â¦ 2020 G. M. (im Folgenden: der Verstorbene) lebte zum Zeitpunkt seines Todes in K. dort in einer vollstationÃ¤ren Pflegeeinrichtung bei einem anerkannten Pflegegrad 4. Die Kosten Ã¼bernahm der Beklagte im Rahmen von Leistungen nach dem SGB XII, soweit diese nicht durch das bereinigte Renteneinkommen des Verstorbenen in HÃ¶he von monatlich 190,17 â¬ abgedeckt waren. Der am â¦ 1978 geborene KlÃ¤ger ist der Sohn (nach seinen Angaben der jÃ¼ngere von zwei SÃ¶hnen) des Verstorbenen und dessen geschiedener Ehefrau R. M..

Als volljÃ¤hriges Kind des Verstorbenen wurde der KlÃ¤ger von der Stadt N. mit Schreiben vom 31. Juli 2020 auf der Grundlage von Â§ 14 Abs. 2 i.V.m. Â§ 10 Abs. 2 des Gesetzes Ã¼ber das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) aufgefordert, fÃ¼r die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen.

Der Verstorbene wurde am 19. August 2020 in einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof von K. beigesetzt. Mit Bescheid vom 7. September 2020 forderte das Kreiskirchenamt N./Friedhofsverwaltung von dem KlÃ¤ger mit Fristsetzung bis zum 28. September 2020 fÃ¼r die Beisetzung GebÃ¼hren in HÃ¶he von 1.379,92 â¬. Das Bestattungsinstitut M. stellte dem KlÃ¤ger unter dem 18. September 2020 mit Zahlungsfrist bis zum 2. Oktober 2020 2.137,72 â¬ âLeistungen des Bestattungsinstitutsâ in HÃ¶he von 1.729,00 â¬ und âFremdleistungenâ in HÃ¶he von 408,72 â¬ in Rechnung. Die Mutter des KlÃ¤gers bzw. geschiedene Ehefrau des Verstorbenen Ã¼berwies von ihrem Girokonto am 12. September 2020 1.379,92 â¬ an den Evangelischen Kirchenkreis N.-Z. und am 21. September 2020 2.137,72 â¬ an das Bestattungsinstitut.

Am 6. Oktober 2020 beantragte der KlÃ¤ger bei der Kreisverwaltung des B.-kreises die Ãbernahme von 3.517,64 â¬ fÃ¼r die Bestattung des Verstorbenen und Ãberweisung des Betrages auf das Konto seiner Mutter. Der B.-kreis forderte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 auf, die Fragen zu seinen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen und zum Nachlass des Verstorbenen zu beantworten und mit entsprechenden Nachweisen in Kopie zu belegen sowie die vollstÃ¤ndigen Rechnungen des Bestattungsinstituts einzureichen. Der KlÃ¤ger reagierte auf diese Anfrage mit dem Hinweis, es handele sich hier um einen Sonderfall/Ausnahmefall, da der Verstorbene âSED-Unrechtsopferâ gewesen sei. Zu der Traueranzeige mit der Traueranschrift âFamilie R. M.â wird auf Blatt 6 der Verwaltungsakte Bezug genommen. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 erinnerte der B.kreis an die Erledigung der Auflagen und wies auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung nach Â§ 66 Abs. 1 und 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil â SGB I) hin. Die Mutter des KlÃ¤gers kÃ¼ndigte daraufhin telefonisch am 5. November 2020 die Einreichung von Unterlagen mit dem Hinweis an, der KlÃ¤ger habe 25.000,00 â¬ auf seinem Konto.

Mit Bescheid vom 30. November 2020 versagte der B.-kreis dem KlÃ¤ger im Namen

des Beklagten die beantragte Ãbernahme der Bestattungskosten. Da der KlÃ¤ger auf der Grundlage des Anschreibens und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung die von der BehÃ¶rde zur PrÃ¼fung benÃ¶tigten Unterlagen und Angaben bis zum festgesetzten Termin nicht eingereicht habe, werde von dem Ermessen Gebrauch gemacht. Die von dem KlÃ¤ger beantragte Leistung werde vollumfÃ¤nglich bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt, mithin bis zum Einreichen der von der BehÃ¶rde benÃ¶tigten und abgeforderten Unterlagen und Angaben. Die MaÃnahme sei auch erforderlich und angemessen, da diese den KlÃ¤ger nur insoweit belaste, bis er durch Einreichen der Unterlagen selbst eine befreiende Wirkung erzielen kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger legte gegen den Bescheid mit Schreiben vom 27. November 2020 Widerspruch ein und verwies auf das Schicksal des Verstorbenen in der DDR. Zu dem weiteren aufklÃ¤renden Schreiben des B.-kreises zu den Mitwirkungspflichten wird auf Blatt 20 bis 22 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei trotz Belehrung Ã¼ber die Folgen einer fehlenden Mitwirkung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Das Mittel der Versagung auf der Grundlage von Â§ 66 SGB I sei hier verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, da es dem KlÃ¤ger habe zugemutet werden dÃ¼rfen, Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse Auskunft zu geben, um die fiskalische HilfebedÃ¼rftigkeit feststellen zu kÃ¶nnen, die Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung der begehrten Sozialhilfeleistungen nach den Â§Â§ 19 Abs. 3, 74 SGB XII gewesen sei. Der KlÃ¤ger habe die Pflicht gehabt, bei der AufklÃ¤rung der entscheidungserheblichen UmstÃ¤nde, hier bei der Feststellung seiner weiteren HilfebedÃ¼rftigkeit, mitzuwirken. Somit habe der der SozialhilfetrÃ¤ger von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und bis zum Einreichen der geforderten Unterlagen die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung der begehrten Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt. Das Recht, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, ende, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte seine Mitwirkung nachhole.

Der KlÃ¤ger hat am 14. Juli 2021 Klage vor dem Sozialgericht Halle erhoben und beantragt âdas Ergebnis/die ergangene Entscheidung zu revidierenâ und seine Auffassung wiederholt, hier handele es sich auf Grund der LebensumstÃ¤nde des Verstorbenen um einen Sonderfall. Er und sein Bruder seien durch die fristlose Entlassung ihres Vaters im Juni 1983 ihrer Kindheit beraubt worden. Bis heute hÃ¤tten sie ihr Schicksal nicht verarbeiten kÃ¶nnen und forderten âeine finanzielle EntschÃ¤digung fÃ¼r Nichtgelebtes Lebenâ. Er sehe nicht, wieso er fÃ¼r die âEntsorgungâ seines âgeliebten Vatersâ finanziell aufzukommen habe.

Der Beklagte hat im Rahmen des Klageverfahrens mitgeteilt, seine Recherche bei der RehabilitationsbehÃ¶rde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt habe ergeben, dass der Verstorbene keinen Antrag nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), auf KapitalentschÃ¤digung, OpferentschÃ¤digung, BeschÃ¤digtenversorgung, verwaltungsrechtliche Rehabilitierung (VwRehaG) oder berufliche Rehabilitierung (BerRehaG) gestellt

habe. Demnach liege auch keine Anerkennung fÃ¼r den Verstorbenen als politisch Verfolgter vor. Selbst wenn der Verstorbene Rehabilitationsleistungen erhalten hÃ¤tte, wÃ¤ren diese mit dem Tod erloschen, da die besondere Zuwendung nur dem Betroffenen selbst zustehe. Eine Ãbernahme von Bestattungskosten sÃ¤hen die Rehabilitierungsgesetze nicht vor.

Das Sozialgericht hat die Klage nach einem ausfÃ¼hrlichen Hinweisschreiben, zu dem auf Blatt 20 bis 21 der Gerichtsakte Bezug genommen wird, und AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 26. September 2023 abgewiesen. Die Klage sei, soweit diese sich gegen den Versagungsbescheid richte, zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 30. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2021, mit dem der Beklagte die LeistungsgewÃ¤hrung versagt habe, sei rechtmÃ¤Ãig. Â§ 66 Abs. 1 SGB I ermÃ¤chtige den SozialhilfetrÃ¤ger, die Leistungen ganz oder teilweise zu versagen, wenn ein Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62 und 65 SGB I nicht nachkomme und hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwere. Der KlÃ¤ger habe seine Mitwirkungspflichten dadurch verletzt, dass er entgegen Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB I die von ihm geforderte Vorlage von ErklÃ¤rungen bzw. Unterlagen unterlassen habe. Er habe den Ersatz von Bestattungskosten als Sozialhilfeleistung beantragt, was voraussetze, dass der KlÃ¤ger selbst bedÃ¼rftig sei. Die Feststellung dieser BedÃ¼rftigkeit sei nur mÃ¶glich, wenn die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse im Einzelnen dargelegt wÃ¼rden. Das sei das Ziel der Ã¼bermittelten Unterlagen gewesen, die seitens des KlÃ¤gers nicht ausgefÃ¼llt zurÃ¼ckgesandt worden seien. Der KlÃ¤ger sei mit den Schreiben des B.-kreises vom 9. Oktober 2020 und 12. Januar 2021 auf die MÃ¶glichkeit der Versagung von Leistungen bei NichterfÃ¼llung der Mitwirkungspflichten hingewiesen worden. RehabilitierungsantrÃ¤ge habe der Verstorbene zu seinen Lebzeiten nicht gestellt, wobei diese auch keinen Anspruch auf eine Ãbernahme der Bestattungskosten durch den SozialhilfetrÃ¤ger begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Der KlÃ¤ger habe hier einen eigenen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Dies setze den Nachweis der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse voraus. Der Beklagte habe vorliegend auch das notwendige Ermessen ausgeÃ¼bt und dies im Bescheid sowie im Widerspruchsbescheid hinreichend zum Ausdruck gebracht, da sich der Beklagte mit dem Antrag auseinandergesetzt und keine anderen ErmittlungsmÃ¶glichkeiten gehabt habe. Lediglich ergÃ¤nzend sei festzuhalten, dass die streitgegenstÃ¤ndlichen Mitwirkungspflichten bislang auch nicht nachtrÃ¤glich erfÃ¼llt worden oder entfallen seien. FÃ¼r eine Leistungsklage fehle es hier an der vorherigen DurchfÃ¼hrung bzw. dem Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens. Diese sei aber ausnahmsweise zulÃ¤ssig, wenn die anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen zwischen den Beteiligten unstreitig seien oder vom KlÃ¤ger behauptet werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Es werde jedoch deutlich, dass die KlÃ¤gerseite einen Anspruch geltend mache, der unabhÃ¤ngig von seinen Einkommens- oder VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen sein soll. Ein solcher Anspruch sei dem SozialhilfetrÃ¤ger und auch keinem anderen SozialleistungstrÃ¤ger gegenÃ¼ber gegeben. Ein Anspruch auf Ãbernahme der Bestattungskosten durch den Staat im Rahmen von strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren oder sonstigen Verfahren betreffend DDR-Unrecht gebe es nicht. Soweit der KlÃ¤ger und seine Mutter im

vorliegenden Verfahren selbst AnsprÃ¼che auf Rehabilitierungsleistungen geltend gemacht hÃ¤tten und finanzielle EntschÃ¤digung fÃ¼r ein nicht gelebtes Leben verlangten, kÃ¶nne dies im vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht werden. Weder der SozialhilfetrÃ¤ger noch das Gericht seien fÃ¼r solche AnsprÃ¼che zustÃ¤ndig. Auf das insoweit erforderliche Verwaltungsverfahren sei der KlÃ¤ger von Seiten des Gerichts hingewiesen worden.

Der KlÃ¤ger hat am 26. Oktober 2023 Berufung gegen den ihm am 28. September 2023 zugestellten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts eingelegt und im Wesentlichen sein Vorbringen aus der ersten Instanz wiederholt. Zu berÃ¼cksichtigen sei auch, dass gegenÃ¼ber dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten von ihm â dem KlÃ¤ger â und seinem Bruder kein Unterhaltsanspruch auf den SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bergeleitet worden sei.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,Â

dass sie zum Bundesverfassungsgericht oder zum Bundessozialgericht gehen mÃ¶chte.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid vom 26. September 2023 zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Die Berufung ist mit Beschluss des Senats vom 18. Januar 2024 dem Berichterstatter Ã¼bertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Nach Ãbertragung der Berufung hat der Berichterstatter mit den ehrenamtlichen Richterinnen entschieden (Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 30. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2021 kann als Versagungsbescheid nur mit der Anfechtungsklage angefochten werden (vgl. statt aller Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 1. Juni 2009 â B 4 AS 78/08 R -, juris). FÃ¼r eine zulÃ¤ssige Leistungsklage fehlt es hier insbesondere in Bezug auf den Gesichtspunkt der ProzessÃ¶konomie daran, dass es â selbst dann, wenn sich in Zusammenschau mit den Regelungen Ã¼ber die Rehabilitierung ein einkommensunabhÃ¤ngiger Anspruch nach Â§ 74 SGB XII begrÃ¼nden lieÃe â fÃ¼r die Kosten, deren Ãbernahme geltend gemacht wird,

ohne Vorlage der von dem B.kreis angeforderten ordnungsgemÃ¤Ãen Rechnungen an der Grundlage fÃ¼r die PrÃ¼fung der einzelnen Kostenpositionen fehlt. Bestattungskosten sind grundsÃ¤tzlich nicht pauschal, sondern nur in Bezug auf die abgerechneten notwendigen Einzelleistungen der Bestattung erstattungsfÃ¤hig, soweit diese jeweils angemessen sind. Der KlÃ¤ger selbst ist im Ãbrigen nach den von ihm bisher beigebrachten Unterlagen nicht mit Kosten belastet, die Gegenstand einer Ãbernahme auf der Grundlage von Â§ 74 SGB XII sein kÃ¶nnten. Belege, die Anhaltspunkte dafÃ¼r gegeben kÃ¶nnten, dass der KlÃ¤ger zu einer Erstattung der ausschlieÃlich von seiner Mutter getragenen Bestattungskosten rechtlich verpflichtet sein kÃ¶nnte, sind nicht vorgelegt worden. Auf der Traueranzeige fÃ¼r den Verstorbenen ist ausschlieÃlich die Mutter des KlÃ¤gers als Kondolenzadresse angegeben, was ebenfalls bisher nur den Schluss zulassen wÃ¼rde, dass diese selbst die Verantwortung fÃ¼r die Bestattung ihres geschiedenen Ehemannes Ã¼bernommen hat. Die Leistungsklage wÃ¼rde damit zu umfangreichen erstmaligen Ermittlungen und EinschÃ¤tzungen des Gerichts an Stelle der Verwaltung fÃ¼hren, die durch die BeschrÃ¤nkung des Rechtsschutzes gegen einen Versagungsbescheid auf dessen Anfechtung nach herrschender Meinung ausgeschlossen werden sollen.

Im Ãbrigen wird nach Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug genommen, die nach eingehender PrÃ¼fung des Senats auch die ZurÃ¼ckweisung der Berufung tragen.

Auch die BerufungsbegrÃ¼ndung rechtfertigt keine andere Bewertung. Es kann offenbleiben, ob â neben der finanziellen Unzumutbarkeit â Traumatisierungen im Zusammenhang mit dem Leben des Verstorbenen im Einzelfall im Rahmen einer persÃ¶nlichen Unzumutbarkeit zur Freistellung eines Bestattungspflichtigen von den Kosten der Bestattung fÃ¼hren kÃ¶nnen. Dem Gesetzeswortlaut lÃ¤sst sich eine BeschrÃ¤nkung des Zumutbarkeitsbegriffs auf Kriterien einer finanziellen Ãberforderung nicht entnehmen (vgl. BSG, Urteil vom 29. September 2009 â B 8 SO 23/08 R -, juris, RdNr. 16 und 17 [zur besonderen Bedeutung der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse im Rahmen der Gesamtschau mit weiteren UmstÃ¤nden der Zumutbarkeit im Einzelfall]; BSG, Urteil vom 11. September 2020 â B 8 SO 8/19 R -, juris, RdNr. 18 [fÃ¼r einen Fall, bei dem es um wirtschaftliche Fragen der Zumutbarkeit ging]; BSG, Urteil vom 25. August 2011 â B 8 SO 20/10 R -, juris, RdNr. 24 [zu neben den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen zu berÃ¼cksichtigenden âanderen Momentenâ]; Hessisches LSG, Urteil vom 6. Oktober 2011 â L 9 SO 226/10-, juris, RdNr. 38 [zu ZumutbarkeitsgrÃ¼nden persÃ¶nlicher Natur]). RegelmÃ¤Ãig dÃ¼rfte sich ein weites VerstÃ¤ndnis des Zumutbarkeitsbegriffs aber auf FÃ¤lle eines Fehlverhaltens des Verstorbenen im VerhÃ¤ltnis zum Bestattungspflichtigen oder das VerhÃ¤ltnis mehrerer Bestattungspflichtiger untereinander beziehen. Entsprechend sinkt mit dem Umfang einer ZerrÃ¼ttung des VerhÃ¤ltnisses zwischen dem Bestattungspflichtigen und dem Verstorbenen die Schwelle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (vgl. BSG, Urteil vom 29. September 2009, a.a.O., RdNr. 16). Gerade die TotenfÃ¼rsorge drÃ¼ckt eine Verbundenheit aus, die zwischen vom KlÃ¤ger fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis zu seinem Vater angegeben wird, soweit man nicht aus der âEntsorgungâ des Verstorbenen eine andere Schlussfolgerung zieht. SchlieÃlich bedarf es aber insoweit fÃ¼r die PrÃ¼fung

einer persÃ¶nlichen Zumutbarkeit zunÃ¤chst der Feststellung der maÃgebenden Kostenbelastung und finanziellen MÃ¶glichkeiten des Bestattungspflichtigen, um einschÃ¤tzen zu kÃ¶nnen, ob und in welchem Umfang seine persÃ¶nlichen Belange ernsthaft berÃ¼hrt sein kÃ¶nnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024